

Kanton Baselland

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **3/1917 (1917)**

PDF erstellt am: **23.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-23214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In Ausnahmefällen kann der Stundenansatz mit Zustimmung des Vorstehers des Erziehungsdepartements an obern Schulen erhöht werden.

Die Auszahlung für längere Vikariate soll wenn immer möglich monatlich erfolgen nach Genehmigung des Schulvorstehers und des Erziehungsdepartements.

§ 9. 1. Die Verwaltung der Vikariatskaase ist Sache der Lehrerkonferenz, doch wird das Erziehungsdepartement zur Erreichung einer einheitlichen Verwaltung die erforderlichen Weisungen erlassen.

2. Die Lehrerkonferenz wählt durch geheimes absolutes Stimmmehr auf zwei Jahre einen Verwalter. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

3. Der Verwalter legt spätestens vier Wochen nach Schluß des Schuljahres oder des Schulsemesters Rechnung ab.

§ 10. Die Lehrerkonferenz wählt jeweilen auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Pflicht, die Wertschriften der Kasse einzusehen, die Rechnung genau zu prüfen und sie bei richtigem Befunde zu unterzeichnen.

§ 11. Die Rechnung der Vikariatskasse wird, nachdem sie in jedem Lehrerzimmer der betreffenden Schule während eines Tages mit den Belegen aufgelegt hat, im Mai — bei der Allgemeinen Gewerbeschule und Frauenarbeitsschule auch im Oktober — der Lehrerkonferenz zur Genehmigung vorgelegt, vom Schulvorsteher unterschrieben und von diesem dem Erziehungsdepartement zugestellt.

§ 12. Durch diese Ordnung wird die Vikariatskassenordnung vom 15. September 1881 aufgehoben. Die neue Ordnung tritt mit dem 25. April 1916 in Kraft.

XIII. Kanton Baselland.

Gesetz betreffend das Lehrlingswesen. (Vom 17. April 1916.)

Der Landrat des Kantons Baselland beschließt als Gesetz was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede männliche oder weibliche minderjährige Person, welche in einem Betriebe des Handwerks und der Industrie (inbegriffen Heimarbeit und Hausindustrie), des Handels und Verkehrs, oder der öffentlichen Verwaltungen, in einer beruflichen Bildungs- oder einer Erziehungsanstalt einen bestimmten Beruf erlernen will und zu diesem Zwecke in ein Lehrverhältnis eintritt. Im Zweifelsfalle entscheidet die Aufsichtskommission (§ 17). Gegen diese Entscheide kann seitens der Parteien innert Monatsfrist der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden. Die gesetzlichen Pflichten, z. B. Besuch der Fortbildungsschulen und

der Lehrlingsprüfungen etc., müssen auch von solchen bis zum Schlusse der Lehrzeit erfüllt werden, welche während der Lehrzeit die Mehrjährigkeit erlangen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, insbesondere der Fabrik- und Haftpflichtgesetze für die denselben unterstellten Gewerbe, sowie des Obligationenrechtes.

§ 2. Jeder Lehrling muß beim Eintritt in die Lehre aus der Schulpflicht (§ 2 des kantonalen Schulgesetzes) entlassen sein. Er muß das 14. Altersjahr und für den Eintritt in die kaufmännische Berufsart das 15. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 3. Geschäftsinhaber oder Lehrmeister, welche infolge strafrichterlicher Verurteilung nicht im Besitze des Aktivbürgerrechtes sind, dürfen während der Dauer der Einstellung keine Lehrlinge halten.

§ 4. Einem Geschäftsinhaber oder Lehrmeister kann auf Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt oder der Aufsichtskommission aus gewichtigen Gründen, insbesondere wegen Nichterfüllung der in den §§ 9 und 12 dieses Gesetzes enthaltenen Verpflichtungen, auf eine bestimmte Dauer durch den Regierungsrat das Recht entzogen werden, Lehrlinge zu halten.

§ 5. Die effektive Arbeitszeit des Lehrlings, inbegriffen Tages- schulbesuch, darf in der Regel 10 Stunden täglich betragen, keinesfalls aber 62 Stunden in der Woche überschreiten.

Ausnahmen für gewisse Berufe und Verhältnisse, speziell bei der Posamenterindustrie, kann der Regierungsrat auf Antrag der Aufsichtskommission und nach Anhörung des betreffenden Berufsverbandes und der betreffenden Gewerkschaft gestatten.

II. Lehrvertrag.

§ 6. Für jedes Lehrlingsverhältnis ist ein schriftlicher Lehrvertrag aufzustellen. Als Normalien gelten die von den schweizerischen Zentralverbänden aufgestellten Vertragsformulare. Jeder Vertrag ist in drei Exemplaren auszufertigen. Von diesen Exemplaren ist je eines zuhanden der beiden Kontrahenten bestimmt, das dritte ist vom Lehrmeister sofort nach Ablauf der Probezeit (siehe § 7, Ziff. 4, bzw. § 8) dem kantonalen Arbeitsamte einzusenden, das hierüber eine genaue Kontrolle führen soll.

Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf den Lehrling, welcher beim Inhaber der elterlichen Gewalt in der Berufslehre steht. In diesem Falle bedarf es keines Lehrvertrages; es genügt, wenn der Lehrmeister dem kantonalen Arbeitsamt innert vier Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses hievon schriftlich Kenntnis gibt.

Verträge, welche den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, sind vom Arbeitsamt der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion (§ 17) vorzulegen und von dieser zur Berichtigung zurückzuweisen.

§ 7. Der Lehrvertrag soll mindestens enthalten:

1. Namen und Geburtsdatum des Lehrlings;
2. Namen und Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt und des Lehrmeisters;
3. genaue Angabe des zu erlernenden Berufes oder eines Zweiges desselben;
4. Dauer der Lehr- und Probezeit;
5. die gegenseitigen Pflichten und Leistungen, inbegriffen betreffend den Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen und allfälliges Nachholen längerer Versäumnisse infolge Krankheit, Militärdienst u. s. w.;
6. die Bedingungen und Folgen einer allfälligen Vertragsauflösung.

§ 8. Sofern der Lehrvertrag nichts anderes bestimmt, sollen die ersten vier Wochen der Lehrzeit in dem Sinne als Probezeit betrachtet werden, daß es bis zum Ablauf derselben jedem Teil freisteht, das Lehrverhältnis unter Innehaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

§ 9. Der Lehrmeister hat den Lehrling nach besten Kräften in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge möglichst in allen Kenntnissen und Fertigkeiten seines Geschäftsbetriebes heranzubilden. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten Stellvertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Beide sind zu humaner Behandlung des Lehrlings und Schutz vor bösen Einflüssen seitens des übrigen Personals verpflichtet. Sofern der Meister Kost- und Logisgeber des Lehrlings ist, soll er diesen auch außerhalb der Arbeit überwachen.

§ 10. Der Lehrling ist zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet und hat seinem Lehrmeister, sowie dessen Stellvertreter Gehorsam zu leisten.

§ 11. Für eine dem Lehrvertrag gemäß bestandene Lehrzeit hat der Lehrmeister dem Lehrling eine Bescheinigung über die Art und Dauer der Lehre auszustellen.

III. Berufliche Fortbildungsschulen.

§ 12. Wenn am Wohnorte des Meisters oder in erreichbarer Entfernung davon berufliche Fortbildungsschulen bestehen, ist der Lehrling, insofern er nicht eine andere gleichwertige Anstalt besucht, zum Besuche der Schule oder der reglementarischen Fachkurse, welche seiner beruflichen Ausbildung förderlich sind, verpflichtet. Wenn Meinungsverschiedenheit darüber entsteht, ob eine Fortbildungsschule in erreichbarer Entfernung liegt, oder nicht, entscheidet hierüber die in § 17 vorgesehene Aufsichtskommission.

Der Lehrmeister hat dem Lehrling die für den Unterricht nötige Zeit einzuräumen; für denjenigen, welcher in die Tageszeit fällt, soll sie wenigstens vier Stunden wöchentlich betragen. Diese Unterrichtsstunden sind in der zulässigen Arbeitszeit inbegriffen und dürfen nicht etwa nachgeholt werden.

Ebenso ist dem Lehrling die nötige Zeit für den Religionsunterricht frei zu gehen; im fernern bleiben die Vorschriften der §§ 27 und 28 des kantonalen Schulgesetzes vorbehalten.

§ 13. Als herwärtige berufliche Fortbildungsschule im Sinne dieses Gesetzes gelten die von den basellandschaftlichen beruflichen Verbänden unterhaltenen beruflichen Schulen und Kurse, welche die Unterstützung des Bundes und Kantons genießen. Sofern sich das Bedürfnis hiefür geltend macht, sollen diese Schulen entsprechend vermehrt werden.

Der Landrat ist befugt, an die kantonalen Subventionen erforderlichenfalls Bedingungen betreffend Unterrichtsgegenstände (z. B. staatsbürgerlicher Unterricht) und Unterrichtszeit (z. B. Werktagsunterricht) zu knüpfen.

IV. Lehrlingsprüfungen.

§ 14. Jeder Lehrling ist verpflichtet, sich nach Abschluß der Lehrzeit bzw. im letzten Sechstel derselben der Prüfung zu unterziehen und zwar auch dann, wenn er während der Lehrzeit die Mehrjährigkeit erlangt hat. Der Lehrmeister hat ihn zur Teilnahme anzumelden.

§ 15. Die Lehrlingsprüfungen finden jährlich auf Anordnung der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion (§ 17) und unter der Leitung der Aufsichtskommission und der für die einzelnen Berufsverbände nach Bedarf einzusetzenden Prüfungskommissionen nach den Programmen der schweizerischen Zentralverbände (§ 6) statt; das Nähere bestimmt ein Reglement.

Jedem Teilnehmer, welcher die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hat, ist nach beendigter Lehrzeit ein Prüfungsausweis (Lehrbrief, Diplom) auszustellen.

Lehrlinge, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich einer Nachprüfung in denjenigen Fächern unterziehen, in welchen die erste Prüfung ungenügende Resultate ergeben hatte.

Sämtliche Lehrlingsprüfungen sind für die diesem Gesetze unterstellten Teilnehmer unentgeltlich.

V. Verfahren bei Streitigkeiten.

§ 16. Wenn während des Vertragsverhältnisses von Lehrling und Lehrmeister oder bei vorzeitiger Trennung oder über die Auslegung von Vertragsbestimmungen Streitigkeiten entstehen und eine gütliche Vereinbarung nicht herbeigeführt werden kann, greift das beschleunigte Verfahren gemäß § 264 des Gesetzes betreffend die Gerichts- und Prozeßordnung (vom 20. Februar 1905) Platz.

VI. Aufsicht und staatliche Leistungen.

§ 17. Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über das gesamte Lehrlingswesen und unterstellt es im besondern je nach Bedürfnis entweder der Erziehungsdirektion, oder der Direktion des Innern. Die beauftragte Direktion übt die Aufsicht aus durch eine

durch den Regierungsrat auf die Dauer von drei Jahren zu wählende Aufsichtskommission, bestehend aus fünf bis sieben Mitgliedern, denen der Verwalter des kantonalen Arbeitsamtes von Amts wegen angehört. Dem letztern kommen im besondern außer den in § 6 aufgeführten Obliegenheiten zu das Aktuariat in der Aufsichtskommission und die Vermittlung der Lehrstellen und Lehrlinge, sowie die Mitwirkung und Beratung bei der Berufswahl.

§ 18. Der Staat unterstützt die beruflichen Fortbildungsschulen im Sinne von § 75, Lit. n, des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911, übernimmt die Kosten für die Durchführung der Lehrlingsprüfungen, soweit sie nicht aus andern Mitteln bestritten werden, und entschädigt die Mitglieder der Aufsichtskommission durch Ausrichtung von Taggeldern nach den Ansätzen der Bestimmungen über die Beamtenbesoldungen.

VII. Straf- und Vollzugsbestimmungen.

§ 19. Übertretungen der §§ 2, 3, 5, 6, 8, 9, 12 und 14 werden mit Buße von Fr. 2 bis Fr. 100 belegt.

Für die Behandlung solcher Übertretungen gilt das Verfahren in Polizeifällen (§§ 269 und 270 P. O.).

§ 20. Die Bestimmung von § 12 findet auch auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon bestehenden Lehrlingsverhältnisse Anwendung.

§ 21. Dieses Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterstellen. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Landrat.

XIV. Kanton Schaffhausen.

1. Obligatorische Fortbildungsschulen.

1. Weisung des Erziehungsrates an die Schulbehörden des Kantons Schaffhausen. (Vom 3. Februar 1916.)

1. Festsetzung des Schülermaximums pro Klasse.

Im Interesse eines rationellen Betriebes der Fortbildungsschule wird das Schülermaximum einer Klasse auf 20 festgesetzt. Wird diese Zahl überschritten, so ist die Klasse zu trennen, und zwar in der Weise, daß der jüngere Jahrgang und der ältere Jahrgang je eine Abteilung bilden.

2. Vorzeitige Rekrutierung und Schulpflicht.

Vorzeitige Rekrutierung befreit nicht von der gesetzlichen Verpflichtung zum Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule, wie sie in Art. 56 Sch. G. beziehungsweise in Art. 4 der „Verordnung für die Fortbildungsschule des Kantons Schaffhausen“ vom 27. Oktober 1893 festgelegt ist.